

## RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE – FRAGEN UND ANTWORTEN

### ÖFFENTLICHES RECHT / VERWALTUNGSRECHT

Prof. Dr. Beat Stalder

***Ich bin für die Aufrechterhaltung meines Metallbaubetriebs auf die Einfuhr von Material aus dem Ausland angewiesen. Darf mir das Material noch geliefert werden?***

Ja. Der Warenverkehr wird durch die Covid-19-Verordnung 2 nicht eingeschränkt.

***Ich habe ein Kleidergeschäft. Darf ich das Geschäft offenhalten, wenn ich nachweisen kann, dass ich die Vorschriften des BAG zur Hygiene und zur sozialen Distanz einhalte?***

Nein. Die Covid-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand 21. März 2020) verbietet in Art. 6 Abs. 2 das Offenhalten öffentlich zugänglicher Einrichtungen wie Einkaufsläden, Märkte, Restaurants, Bars, Discos, jeglicher Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Kinos, Sportzentren oder Skigebiete. Ebenfalls schliessen müssen Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure und Massagen. Das Verbot gilt generell, auf die individuellen Sicherheitsmassnahmen kommt es nicht an. Die zuständige kantonale Behörde kann zwar nach Art. 7 der Verordnung betriebsspezifische Ausnahmen bewilligen, wenn überwiegende Interessen dies gebieten und ihr ein Schutzkonzept vorgelegt wird. Diese Voraussetzungen dürften aber bei einem Kleidergeschäft nicht gegeben sein.

***Welche Geschäfte dürfen trotz des generellen Verbots weiterhin geöffnet haben?***

Nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung dürfen unter anderem Lebensmittelläden und sonstige Läden, soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten, Take-aways, Mahlzeiten-Lieferdienste, Hotels mit ihren Restaurants für Hotelgäste, Apotheken, Drogerien, Poststellen, Banken, Werkstätten für Transportmittel, die öffentliche Verwaltung und Gesundheitseinrichtungen geöffnet haben. Für diese Betriebe gelten die Sicherheitsvorgaben des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene, sozialer Distanz und Limitierung der Personenzahl.

***Ich habe einen Gartenbaubetrieb mit Verkaufsladen. Wie wirkt sich die Covid-19-Verordnung 2 auf meinen Betrieb aus?***

Der Gartenbaubetrieb als solcher wird von den Betriebseinschränkungen der Verordnung nicht erfasst, da es sich hier nicht um eine öffentlich zugängliche Einrichtung handelt. Einzuhalten sind hier selbstverständlich die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz. Hingegen muss das Verkaufsgeschäft geschlossen werden, da der Verkauf von Pflanzen und Gartenzubehör von der Ausnahmeregelung von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung nicht erfasst wird. Zulässig ist allerdings ein Heimlieferdienst. Gleich verhält es sich mit anderen Gewerbebetrieben mit Verkaufslokalitäten: Das Gewerbe als solches bleibt zulässig; verboten ist der Verkauf von Waren über die Theke, soweit nicht ein Ausnahmetatbestand von Art. 6 Abs. 3 der Verordnung vorliegt.

***Dürfen Taxis weiterhin fahren?***

Ja. Taxis gelten als Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und dürfen weiterhin betrieben werden. Die Anforderungen an die soziale Distanz sind aber einzuhalten. Soweit der 2m-Abstand nicht eingehalten werden kann, muss die Sicherheit durch Abgrenzung des Fahrgastraums, z.B. durch eine Plexiglasscheibe, gewährleistet werden.

***Weshalb darf meine Physiotherapeutin weiterhin geöffnet haben, meine Kosmetikerin aber nicht?***

Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Arztpraxen sowie Praxen und Gesundheitsfachpersonen dürfen ihre Leistungen weiterhin erbringen. Zu den Gesundheitsfachpersonen gehören namentlich Physio- und Ergotherapeutinnen, Hebammen, Ernährungsberaterinnen, Augenoptikerinnen und Psychotherapeutinnen. Zwar sollen alle Gesundheitseinrichtungen nicht dringliche Behandlungen verschieben. Ärztlich verordnete Behandlungen und Therapien gelten aber als nötig und nicht aufschiebbar.

***Darf der Kanton weitergehende Beschränkungen anordnen, als dies der Bundesrat in der Verordnung tut, z.B. Ausgangssperren verhängen oder Baustellen schliessen?***

In der Anfangsphase nahm der Bund die Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf die Anordnung von Massnahmen praktisch vollständig in Anspruch. Auf Veranlassung des Bundes nahm der Kanton Uri deshalb die Anordnung einer Ausgangssperre für über 65-jährige zurück; ebenfalls nahm der Kanton Tessin eine flächendeckend angeordnete Schliessung sämtlicher Baustellen wieder zurück. Mit Verwaltungsänderung vom

27. März 2020 hat der Bundesrat den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum eingeräumt. Aktuell kann der Bundesrat einzelnen Kantonen, in denen eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung vorherrscht, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen ermächtigen, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen eine Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeiten bestimmter Wirtschaftsbranchen anzuordnen, z.B. Baustellen zu schliessen (Art. 7e der COVID-19-Verordnung 2).

## GESELLSCHAFTSRECHT

Dr. Oliver Künzler

***Wir haben eine ordentliche Generalversammlung einberufen. Welche Handlungsoptionen haben wir?***

a. Verschiebung der ordentlichen Generalversammlung

Der Verwaltungsrat kann die Verschiebung der Generalversammlung beschliessen und den Aktionären den Beschluss mitteilen. Die Mitteilung an die Aktionäre muss die Formvorschriften der Einladung bezüglich Frist, Form und Zustellart beachten. Ein Verschiebedatum muss zum heutigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

Gemäss OR muss der Generalversammlung der Geschäftsbericht innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgelegt werden. Hierbei handelt es sich nach der Lehre jedoch um eine Ordnungsvorschrift und eine spätere Einberufung kann in Ausnahmefällen sachlich begründet sein.

b. Ernennung von Vertretern

Grundsätzlich kann sich ein Aktionär mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter kann ein beliebiger Dritter sein, sofern die Statuten nicht vorschreiben, dass nur Aktionäre als Vertreter ernannt werden müssen.

In kleineren Verhältnissen ist es daher möglich, dass Aktionäre ihren Vertreter anweisen, für sie in der Generalversammlung abzustimmen. Eine solche Generalversammlung kann dann mit einer minimalen Anzahl von Personen (bei fehlendem Interessenkonflikt im Ausnahmefall alleinig durch den Vertreter) erfolgen.

c. Notrecht: Elektronische oder schriftliche Stimmabgabe oder unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Der Bundesrat hat per Notrecht angeordnet ("COVID-19-Verordnung 2"), dass der Verwaltungsrat ohne Einhaltung der Einladungsfrist beschliessen kann, dass

die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Der Beschluss des Verwaltungsrates muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden (zum Beispiel auf der Website des Unternehmens).

Der Bundesrat hat diese Möglichkeit vorläufig bis am 19. April 2020 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Verwaltungsrat entschieden haben, ob er die Generalversammlung auf einem der per Notverordnung vorgesehenen Weg durchführt und die entsprechenden Anordnungen getroffen haben. Die Generalversammlung selbst kann nach dem 19. April 2020 stattfinden.

### ***Welche Handlungsoptionen haben GmbHs?***

- a. Gleiche Optionen wie Aktiengesellschaften

Mangels abweichender Statutenbestimmungen können die voranstehenden Ausführungen zu den Aktiengesellschaften sinngemäss auf Versammlungen von Gesellschaftern einer GmbH übertragen werden.

- b. Schriftliche Beschlussfassung

Abweichend zu den Generalversammlungen können Beschlüsse von Gesellschaftern einer GmbH auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

- c. Notrecht: Elektronische oder schriftliche Stimmabgabe oder unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Ausführungen zur Aktiengesellschaft gelten gemäss dem Bundesamt für Justiz sinngemäss auch für GmbHs.

### ***Welche Handlungsoptionen haben Genossenschaften?***

- a. Verschiebung der ordentlichen Generalversammlung

Es kann sinngemäss auf die Ausführungen zur Aktiengesellschaft verwiesen werden.

- b. Urabstimmung

Sofern in den Statuten vorgesehen, können Genossenschaften mit mehr als 300 Mitgliedern die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter vornehmen (Urabstimmung).

- c. Notrecht (COVID-19-Verordnung 2): Elektronische oder schriftliche Stimmabgabe oder unabhängiger Stimmrechtsvertreter?

Die Ausführungen zur Aktiengesellschaft gelten gemäss dem Bundesamt für Justiz sinngemäss auch für Genossenschaften (und insbesondere auch für die Delegiertenversammlung einer Genossenschaft). Dennoch sind nach dem heutigen Stand verschiedene Fragen ungeklärt. Es sollte daher im Einzelfall beurteilt werden, ob die damit verbundene Unsicherheit getragen werden kann, oder ob andere, rechtssicherere Handlungsoptionen bestehen.

### ***Welche Handlungsoptionen haben Vereine?***

- a. Verschiebung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Es kann sinngemäss auf die Ausführungen zur Aktiengesellschaft verwiesen werden.

- b. Keine physische Mitgliederversammlung

Die Vereinsversammlung muss nach herrschender Meinung nicht physisch stattfinden. Sie kann auch als Telefonkonferenz, Video-Konferenz oder auf ähnlichen Kommunikationswegen stattfinden. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Grundlage in den Vereinsstatuten.

- c. Schriftliche Beschlussfassung

Die Statuten können eine schriftliche Beschlussfassung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorsehen. Fehlt eine Bestimmung, ist für eine schriftliche Beschlussfassung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- d. Stellvertretung

Die stellvertretende Stimmausübung ist aufgrund der Personenbezogenheit des Mitgliedschaftsrechts nur in engen Linien und Ausnahmefällen möglich und dann nur durch Vereinsmitglieder. Fehlt eine entsprechende Statutenbestimmung, sollte die stellvertretende Stimmabgabe zunächst genau überprüft und bedacht werden.

- e. Notrecht (COVID-19-Verordnung 2): Elektronische oder schriftliche Stimmabgabe oder unabhängiger Stimmrechtsvertreter?

Die Ausführungen zur Aktiengesellschaft gelten gemäss dem Bundesamt für Justiz sinngemäss auch für Vereine. Dennoch sind nach dem heutigen Stand verschiedene Fragen ungeklärt. Es sollte im Einzelfall beurteilt werden, welches die sinnvollste Handlungsoption ist.

***Unser Verwaltungsrat und unsere Geschäftsführung arbeiten im Homeoffice. Können wir dennoch gültig Beschlüsse fassen?***

Das Gesetz sieht vor, dass Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung gefasst werden können, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Grundsätzlich liegt es in der Kompetenz des Verwaltungsrates, die Organisation der Gesellschaft festzulegen. Er kann daher Besprechungen per Telefon oder Videokonferenz abhalten. Häufig sehen bereits die Statuten vor, dass der Verwaltungsrat sich auch per Telefon- oder Videokonferenz beraten kann.

## **RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ**

[Brigitte Umbach-Spahn](#), [Stefan Bossart](#)

***Kann ich nach wie vor einen Schuldner betreiben oder selbst von einem Gläubiger betrieben werden?***

Der Bundesrat hat für die Zeit vom 19. März bis und mit 4. April 2020 einen sog. Rechtsstillstand im Betreibungswesen angeordnet. Im Anschluss gelten bis zum 19. April 2020 die gesetzlichen Betreibungsferien. Seit dem 19. März bis zum 19. April 2020 können Gläubiger zwar weiterhin Betreibungsbegehren stellen (z.B. um die Verjährung einer Geldforderung zu unterbrechen), es dürfen den Schuldnern aber keine Betreibungsurkunden (z.B. Zahlungsbefehle) zugestellt oder sonstige Betreibungshandlungen vorgenommen werden. Insbesondere ist auch eine Konkursöffnung auf Begehren eines Gläubigers nicht möglich.

***Welche Finanzhilfe bietet der Bund zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona Krise?***

Mit den Massnahmenpaketen vom 13. und 20. März 2020 hat der Bund verschiedene Liquiditätshilfen für Unternehmen beschlossen:

a. Soforthilfe mittels verbürgten Überbrückungskrediten für KMU

Damit betroffene KMUs von den Banken Überbrückungskredite rasch und unbürokratisch erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm zur Verfügung

stellen. Dabei sollen Beträge bis zu CHF 0.5 Mio. von den Banken sofort ausbezahlt und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen. Damit sollen Unternehmen gemäss Bundesrat Ueli Maurer ab 26. März 2020 zu ihrer Hausbank gehen können und „in einer halben Stunde“ einen Kredit zu tiefem Zins erhalten. Die Modalitäten sollen in einer entsprechenden Notverordnung des Bundes festgelegt werden, welche bis am 25. März 2020 verabschiedet und veröffentlicht wird.

- b. Übernahme von Kosten und Risikoprämien für das Jahr 2020 für Bürgschaften von vier anerkannten Bürgschaftsorganisationen zur Absicherung von Bankkrediten (BG Mitte, BG Ost-Süd, Bürgschaft Westschweiz und SAFFA für Frauen)

Für ein Gesuch um eine entsprechende Bürgschaft müssen detaillierte Unterlagen zur finanziellen Situation des Gesuchstellers beigebracht werden (u.a. Bilanzen und Erfolgsrechnung, Betreibungsregisterauszüge, Bankauszüge Geschäftskonten, Nachweis der stabilen Ertragslage vor virusbedingter Beeinträchtigung, Berechnung des virusbedingten Finanzierungsbedarfes, Liquiditätsplanung). Die Gewährung der Bürgschaft erfolgt erst nach Prüfung des Gesuches.

- c. Zahlungsaufschub für Sozialversicherungsbeiträge

- d. Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes

Für bestimmte Steuern (u.a. Mehrwertsteuer, Zölle, direkte Bundessteuer etc.) muss bei Erstreckung der Zahlungsfristen für die Zeit vom 21. März 2020 bis Ende 2020 kein Verzugszins bezahlt werden.

Zusätzlich zu den Massnahmen im Arbeitsrecht (insbesondere Kurzarbeit), soll damit verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten.

Zudem hat der Bundesrat Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige sowie Soforthilfe und Ausfallentschädigungen für den Kulturbereich sowie Finanzhilfe für Sportorganisationen beschlossen.

---